

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzende des Bildungsausschusses des Schleswig-holsteinischen Landtages Frau Sylvia Eisenberg Landeshaus 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/1569

Kiel, L Dezember 2006

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der schleswig-holsteinische Landtag hat am 29.11.2006 das Gesetz über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft" beschlossen.

Ebenfalls am 29.11.2009 hat der schleswig-holsteinische Landtag den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft" (Drucksache 16/1065) in 1. Lesung beraten. Dieser Entwurf enthält in § 2 auch Änderungen des Errichtungsgesetzes der "Stiftung ZBW".

Die Änderungsvorschläge des Bildungsausschusses und mitberatend des Finanzausschusses zum Errichtungsgesetz der "Stiftung ZBW" in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 16/1061) konnten im Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum "Staatsvertrag HWWA/ZBW" noch nicht berücksichtigen, weil der schleswig-holsteinische Landtag das Errichtungsgesetz der "Stiftung ZBW" noch nicht beschlossen hatte.

Beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft", der in § 2 Nrn. 3 und 4 redaktionelle Änderungen in Auswirkung des Errichtungsgesetzes der "Stiftung ZBW" enthält. Ich bitte diese redaktionellen Änderungen bei den Beratungen des Bildungsausschusses zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager

Vom

Entwurf

eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung
"Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - LeibnizInformationszentrum Wirtschaft

2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft" wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 11 in Kraft tritt, ist im Gesetzund Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -"

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft" vom November

2006 (GVOBI, Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft und dem nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlichrechtlichen Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft" als Serviceeinrichtung für die Forschung mit dem Standorten Kiel und Hamburg (Anlage zum Gesetz vom......GVOBI. Schl.-H. S.......) überführten Vermögen der Bibliothek des HWWA zusammen."

- 2. § 4 Nr. 1 werden nach dem Wort "Länder" die Worte ", der Freien und Hansestadt Hamburg" eingefügt.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl "neun" durch die Zahl "zehn" ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: "2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg".
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 3 bis 10.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: " (2) Die Mitglieder der Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt."
- 4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6."

§ 2 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszenzentrum Wirtschaft", frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach §1 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Dezember 2006

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident

Dietrich Austermann Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr